

2750/AB
vom 14.11.2025 zu 3282/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmluk.gv.at
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 Klima- und Umweltschutz,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
 Dr. Walter Rosenkranz
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.756.140

Ihr Zeichen: 3282/J-NR/2025

Wien, 14. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. September 2025 unter der Nr. **3282/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Müllimporte nach Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wie viele Tonnen Müll wurden in den Jahren 2020 bis 2025 nach Österreich importiert?
 - a. Wie viele Tonnen davon kamen aus Italien?
 - b. Wie viele aus anderen EU-Staaten?
 - c. Wie viele aus Drittstaaten?
- Welche Arten von Abfällen wurden in den Jahren 2020 bis 2025 importiert? (Bitte um Kategorisierung nach Abfallart gemäß Abfallverzeichnisverordnung)
 - a. Welche gefährlichen Abfälle wurden importiert?

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 30. August 2025 wurden folgende Mengen notifizierungspflichtiger Abfälle nach Österreich importiert:

Jahr	Menge in Tonnen aus Italien	Menge in Tonnen aus anderen EU-Staaten	Menge in Tonnen aus Drittstaaten
2020	272.801	679.765	108.456
2021	368.946	803.451	107.351
2022	457.443	626.159	136.108
2023	634.887	688.055	99.763
2024	601.264	699.994	119.637
2025	369.349	451.269	65.542

Quelle: Daten aus der Datenbank zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen – EDM-Fachanwendung eVerbringung (Stand: 24. September 2025)

Hinsichtlich der Arten importierter notifizierungspflichtiger Abfälle im Sinne der Fragestellung darf auf nachfolgende Liste verwiesen werden, gefährliche Abfälle sind mit „ja“ gekennzeichnet:

Ö-Norm	Gefährlicher Abfall	Abfallbezeichnung
17201 3		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt, (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
17201 4		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt, Altholz stofflich
17102		Schwarten, Spreiße aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz
17202 1		Bau- und Abbruchholz, (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz
17202 3		Bau- und Abbruchholz, (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
17202 4		Bau- und Abbruchholz, Altholz stofflich
17115		Spanplattenabfälle
17201		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt
17202		Bau- und Abbruchholz
17207	ja	Eisenbahnschwellen
17209	ja	Holz (zB Pfähle und Masten), teerölimprägniert
17213	ja	Holzemballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt
18407		Rückstände aus der Altpapierverarbeitung (zB Spuckstoffe, Rejekte)
18701		Schnitt- und Stanzabfälle
18702		Papier und Pappe, beschichtet
18705		Bitumenpappe und bitumengetränktes Papier
18714	ja	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch
18718		Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet
31108	ja	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen
31203	ja	Schlacken aus NE-Metallschmelzen
31211	ja	Salzschlacken, aluminiumhaltig
31217	ja	Filterstäube, NE-metallhaltig
31223	ja	Stäube, Aschen und Krätschen aus sonstigen Schmelzprozessen
31308 88		Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen, ausgestuft
31308	ja	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen
31309	ja	Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen
31312	ja	Feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen

31314	ja	Feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanlagen für konventionelle Brennstoffe (ohne Rea-Gipse)
31317	ja	Flugaschen und -stäube aus Ölfeuerungsanlagen
31319		Rückstände aus Abfallpyrolyseanlagen für Biomasseabfälle
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)
31409 77	ja	Bauschutt (keine Baustellenabfälle), gefährlich kontaminiert
31411 29		Aushubmaterial, nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile
31411 30		Aushubmaterial, nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile
31411 31		Aushubmaterial, nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile
31417	ja	Aktivkohle
31423	ja	Ölverunreinigtes Aushubmaterial
31424 37		Sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich
31424	ja	Sonstig verunreinigtes Aushubmaterial
31430		Verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften
31435	ja	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)
31439	ja	Mineralische Rückstände aus der Gasreinigung
31466	ja	Glas und Keramik mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen
31467		Gleisschottermaterial
31484	ja	Bodenbestandteile aus der chemisch/physikalischen oder mechanischen Behandlung
31488		Gießformen und -sande vor dem Gießen
31489		Gießformen und -sande nach dem Gießen
31612	ja	Kalkschlamm
31614 77	ja	Schlamm aus Eisenhütten, gefährlich kontaminiert
31620	ja	Gipsschlamm mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen
31637	ja	Phosphatierschlamm
35103 77	ja	Eisen- und Stahlabfälle, gefährlich kontaminiert
35103		Eisen- und Stahlabfälle
35106	ja	Eisenmetallemballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten
35201	ja	Elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen
35202		Elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen
35205	ja	Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, HFCKW-, HFKW und KW-haltigen Kältemitteln (zB Propan, Butan)
35209	ja	Elektrolytkondensatoren
35212	ja	Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte
35220	ja	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften
35221		Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte
35230	ja	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften
35302 77	ja	Blei, gefährlich kontaminiert

35302		Blei
35304		Aluminium, Aluminiumfolien
35308		Magnesium
35314		Kabel
35315		NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen
35321	ja	Sonstige NE-metallhaltige Stäube
35322	ja	Bleiakkumulatoren
35326	ja	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampflampen
35342	ja	Kabel mit gefährlichen Isolierstoffen (Teer, Öl u. dgl.)
35502	ja	Metallschleifschlamm
35503	ja	Bleischlamm
35506	ja	Sonstige Metallschlämme
51113 88		Sonstige Metallhydroxidschlämme, ausgestuft
51113	ja	Sonstige Metallhydroxidschlämme
51530	ja	Kupferchlorid
52102	ja	Säuren und Säuregemische, anorganisch
52103	ja	Säuren, Säuregemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen (zB Beizen, Ionenaustauschereluate)
52105	ja	Chromschwefelsäure
52402	ja	Laugen, Laugengemische
52716	ja	Konzentrate, metallsalzhaltig (zB Nitratlösungen, Entrostungsbäder, Brünierbäder)
52723	ja	Entwicklerbäder
52725	ja	Sonstige wässrige Konzentrate
53103	ja	Altbestände von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
53104	ja	Produktionsabfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
53301 77	ja	Überlagerte Körperpflegemittel, gefährlich kontaminiert
53301		Überlagerte Körperpflegemittel
53501		Arzneimittel ohne Zytostatica und Zytotoxica
53502	ja	Produktionsabfälle der Arzneimittelerzeugung
53510	ja	Arzneimittel mit Zytostatica und Zytotoxica oder unsortierte Arzneimittel
54102	ja	Altöle
54108	ja	Heizöle und Kraftstoffe mit Flammpunkt über 55 °C (zB Dieselöle)
54110 16	ja	PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel, größer als 5000 ppm PCB
54201	ja	Ölgatsch
54402	ja	Fette
54408	ja	Sonstige Öl-Wassergemische
54701	ja	Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinigerhaltig
54702	ja	Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderinhalte)
54703	ja	Schlamm aus Öltrennanlagen
54704	ja	Schlamm aus der Tankreinigung
54710	ja	Schleifschlamm, ölhaltig
54904	ja	Mercaptanhaltiger Schlamm
54912 77	ja	Bitumen, Asphalt gefährlich kontaminiert
54912		Bitumen, Asphalt
54913	ja	Teerrückstände

54925	ja	Sonstige Schlämme aus der Petrochemie
54928	ja	Gebrauchte Öl- und Luftfilter, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften
54929	ja	Gebrauchte Ölgebinde
54930	ja	Seste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel (Werkstätten-, Industrie- und Tankstellenabfälle)
55220	ja	Lösungsmittelgemische, halogenhaltig
55224	ja	Lösungsmittel-Wasser-Gemische mit halogenierten Lösungsmitteln
55370	ja	Lösungsmittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnungen (zB "Nitroverdünnungen"), auch Frostschutzmittel
55374	ja	Lösungsmittel-Wasser-Gemische ohne halogenierte Lösungsmittel
55401	ja	Lösungsmittelhaltiger Schlamm mit halogenierten organischen Bestandteilen
55402	ja	Lösungsmittelhaltiger Schlamm ohne halogenierte organische Bestandteile
55502	ja	Altlacke, Altfarben, sofern lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden
55503	ja	Lack- und Farbschlamm
55903	ja	Harzrückstände, nicht ausgehärtet
55906		Leim- und Klebemittelabfälle, ausgehärtet
57110		Polyurethan, Polyurethanschaum
57111		Polyamid
57116		PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis
57119		Kunststofffolien
57127	ja	Kunststoffemballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten (auch Tonercartridges mit gefährlichen Inhaltsstoffen)
57128		Polyolefinabfälle
57129		Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Tonercartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe
57303		Kunststoffdispersionen (auf Wasserbasis)
57501		Gummi
57803		Shredderleichtfraktion, metallreich
57804		Shredderschwerfraktion
58107		Stoff- und Gewebereste, Altkleider
59305	ja	Unsortierte oder gefährliche Laborabfälle und Chemikalienreste
59405	ja	Tenside sowie Wasch- und Reinigungsmittel, die chemikalienrechtlich als gefährlich eingestuft sind
59507	ja	Katalysatoren und Kontaktmassen
59803	ja	Druckgaspackungen (Spraydosen) mit Restinhalten
91101		Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle
91102		Rückstände aus der biologischen Abfallbehandlung
91103 77	ja	Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung, gefährlich kontaminiert
91103		Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung
91105		Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mechanisch-biologisch vorbehandelt
91107		Heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen und aufbereiteten Baustellenabfällen, nicht qualitätsgesichert behandelt
91108 77	ja	Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert, gefährlich kontaminiert
91108		Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert
91201		Gemische von Verpackungsmaterialien
91206		Baustellenabfälle (kein Bauschutt)

91207		Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung
91301		Gärrückstände aus der anaeroben Abfallbehandlung
91305		Metallfraktion aus der Sortierung und Aufbereitung von Siedlungsabfällen (zB Schrott) aus der MBA
91401		Sperrmüll
92201		Kommunale Qualitätsklärschlämme
92211		Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung der Abfallgruppen 921 und 922
92212		Kommunale Klärschlämme
92401		Kommunale Klärschlämme
92450		Mischungen von Abfällen der Abfallgruppen 924 und 921, die tierische Anteile enthalten, zur Vergärung
94301		Vorklärschlamm
94302		Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung
94303		Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und Sammelgruben
94501		Anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)
94502		Aerob stabilisierter Schlamm
94701		Rechengut
94801		Schlamm aus der Abwasserbehandlung, mit gefährlichen Inhaltsstoffen
94802		Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung
94803		Schlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung
94804		Schlamm aus der Abwasserbehandlung, ohne gefährliche Inhaltsstoffe
97101	ja	Abfälle, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen können, zB mit gefährlichen Erregern behafteter Abfall gemäß ÖNORM S 2104 „Abfälle aus dem medizinischen Bereich“, ausgegeben am 1. April 2020
97102		Desinfizierte Abfälle, außer gefährliche Abfälle
97104		Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereiches eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, gemäß ÖNORM S 2104

Quelle: Daten aus der Datenbank zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen – EDM-Fachanwendung eVerbringung (Stand: 24. September 2025)

Zur Frage 3:

- In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2020 bis 2025 Sondergenehmigungen für Müllimporte erteilt?
 - a. Für welche Abfälle wurden diese erteilt?
 - b. Aus welchen Ländern stammen die jeweiligen Importe?
 - c. Welche Standorte in Österreich sind aktuell Empfänger dieser Importe?

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wurde auf EU-Ebene ein grundsätzlich zweigleisiges System für die Verbringung von Abfällen zur Verwertung eingeführt, wobei die Verordnung keine „Sondergenehmigungen“ kennt.

Während die Verbringung von Abfällen der „Grünen Abfallliste“ zur Verwertung nur der Informationspflicht unterliegt – und somit nicht genehmigungspflichtig ist –, ist für die Verbringung von Abfällen der „Gelben Abfallliste“ bzw. nicht gelisteter Abfälle zur

Verwertung und für die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung ausnahmslos das Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung vorgesehen. Die Zustimmung wird grundsätzlich für die Dauer eines Jahres erteilt. Für präautorisierte Verwertungsanlagen kann die Geltungsdauer der Notifizierung auf drei Jahre verlängert werden.

Für weiterführende Informationen wird auf <https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallwirtschaft/abfallverbringung.html> verwiesen.

Zur Frage 4:

- Wie hoch sind die Gesamtkosten, die dem österreichischen Staat iZm importierten Abfällen im Zeitraum 2020 bis 2025 jährlich entstanden sind? (Bitte um Aufschlüsselung nach Entsorgung, Lagerung, Kontrolle, Transportüberwachung, behördlicher Abwicklung etc.)
 - a. Welche dieser Kosten werden durch Gebühren oder Abgaben gedeckt?
 - b. Welche Anteile tragen private Betreiber, Importeure oder ausländische Absender?

Der nationale und internationale Handel mit Abfällen ist grundsätzlich eine privatwirtschaftliche Tätigkeit, die aus Gründen des Umweltschutzes besonderen Einschränkungen unterliegt. Die Kostentragung für derartige Geschäfte liegt daher prinzipiell bei den privatwirtschaftlich agierenden Akteurinnen und Akteuren.

Zur Frage 5:

- Welche ökologischen Auswirkungen (z.B. CO₂-Emissionen, Verkehrsbelastung, Bodenbelastung) sind jährlich mit den Müllimporten nach Österreich verbunden?

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) liegen dazu keine Informationen vor.

Zur Frage 6:

- Welche gesetzlichen oder verwaltungsinternen Änderungen werden derzeit ausgearbeitet im Hinblick auf die Zulassung oder Kontrolle von Müllimporten?

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wird mit 21. Mai 2026 durch die Verordnung (EU) 2024/1157 ersetzt. Diese sieht ein elektronisches System für die nach der Verordnung vorgesehenen Meldungen vor. Darüber hinaus unterliegen Verbringungen grün gelisteter Abfälle einer (elektronischen) Meldepflicht. Derzeit werden die notwendigen Adaptierungen des elektronischen Datenverarbeitungssystems durchgeführt, um diese Meldungen im Rahmen des bestehenden Systems durchführen zu können. Durch

die dann vorliegenden vollständigen und aktuellen Daten betreffend Verbringungen von nicht notifizierungspflichtigen Abfällen ist eine Verbesserung der Datenqualität und eine Steigerung der Kontrolleffizienz zu erwarten.

Zu den Fragen 7 und 8:

- Inwiefern wird die Bevölkerung an Deponiestandorten aktuell über Herkunft, Art und Gefährdungspotenzial importierter Abfälle informiert?
- Welche Maßnahmen setzt Ihr Ministerium derzeit zur Sicherstellung, dass Müllimporte keine Gefährdung für Menschen, Tiere, Pflanzen oder Umwelt darstellen?

Importierte Abfälle dürfen kein erhöhtes Gefährdungspotential im Vergleich zu Abfällen aufweisen, die im Inland anfallen. Im Rahmen der Notifizierungsverfahren wird seitens des BMLUK eingehend geprüft, ob die betreffenden Abfälle zur Deponierung geeignet sind, alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und ausreichende Deponiekapazitäten vorhanden sind.

Gleich inländischen Abfällen, wird deren Ablagerung einer Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterzogen. Im Fall von Abfällen, für die im Rahmen eines Ausstufungsverfahrens der Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbracht wird, erfolgen regelmäßig entsprechende Kontrollen auch durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft.

Zur Frage 9:

- Inwiefern wurde der Einsatz von Schutzausrüstung (Schutanzüge) bei der Entladung importierter Abfälle in den Jahren 2020 bis 2025 angeordnet?
 - a. In wie vielen Fällen war dies der Fall?
 - b. Aus welchen Gründen war der Einsatz erforderlich?

Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung kann entsprechend den Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 450/1994 idgF, angezeigt sein. Der Vollzug dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Zur Frage 10:

- Welche konkreten Maßnahmen werden derzeit gesetzt, um sicherzustellen, dass importierte Abfälle mit den Zielen des AWG 2002 vereinbar sind?

Die Prüfung der Einhaltung der Ziele des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, erfolgt im Rahmen der Notifizierungsverfahren.

Zur Frage 11:

- Wie wird aktuell sichergestellt, dass Müllimporte nicht zur Umgehung strenger Umweltstandards anderer Staaten führen?

Im Rahmen der erwähnten Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Abfälle nur in Länder mit adäquaten Umweltstandards verbracht werden.

Zu den Fragen 12 und 15:

- Wie werden aktuelle Müllentsorgungsbetriebe kontrolliert bzw- welche Nachweise müssen diese in welchem Zeitraum erbringen?
- Sind Ihrem Ministerium Missstände an Verwertungs-/Entsorgungsstandorten oder Betrieben bekannt?
 - a. Wenn ja, welche Standorte sind/waren betroffen?
 - b. Wenn ja, worin bestanden die Missstände?
 - c. Wenn ja, welche Konsequenzen wurden gesetzt?

Die Zuständigkeit hinsichtlich der Kontrolle von Abfallsammelnden und -behandelnden sowie von Abfallbehandlungsanlagen liegt bei den Landeshauptleuten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft ist zuständig für die Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen. In diesem Zusammenhang werden regelmäßig Betriebskontrollen seitens des BMLUK durchgeführt, wobei die verbrachten Materialien bzw. Stoffe in Hinblick auf die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Verbringung geprüft bzw. auch das Vorliegen der Voraussetzungen für die Behandlung in der vorgesehenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage beurteilt wird. Die Kontrollen seitens des BMLUK erfolgen anlassbezogen aufgrund von Erkenntnissen aus Transportkontrollen, Hinweisen oder Auffälligkeiten bei der Auswertung aus dem elektronischen Datenverbund.

Abfallbehandlungsanlagen werden anlassbezogen überprüft, Sammelnde und Behandelnde von gefährlichen Abfällen und Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle

sind jedenfalls längstens alle fünf Jahre zu überprüfen. Für IPPC-Behandlungsanlagen (§ 2 Abs 7 Z 3 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF) ist ein strikteres Inspektionsregime vorgesehen.

Zur Frage 13:

- Bestehen derzeit Pläne, Müllimporte nach Österreich stärker zu regulieren oder einzuschränken?

Müllimporte unterliegen den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Nur in diesem rechtlichen Rahmen sind Planungen bzw. allenfalls Beschränkungen möglich. Die überwiegende Menge von Abfällen wird zur Verwertung importiert, die Abfälle sind zugleich auch Sekundärrohstoffe für Verwertungsanlagen.

Die Eignung von notifizierungspflichtigen Abfällen für den Einsatz in den jeweils vorgesehenen Behandlungsanlagen wird im Rahmen der Notifizierungsverfahren jeweils im Einzelfall ausführlich durch das BMLUK geprüft.

Zur Frage 14:

- Gibt es auf EU-Ebene aktuell Bestrebungen, grenzüberschreitende Abfalltransporte künftig stärker zu regulieren oder einzuschränken?

Mit der neuen EU-Verbringungsverordnung werden die Kontrollmöglichkeiten durch die elektronische Abwicklung der vorgesehenen Meldungen in Echtzeit sowie durch die Meldepflicht für die Verbringung von Abfällen der „Grünen Liste“ verbessert. Hinsichtlich von Exporten in Drittstaaten ist ein strengeres Regime mit Prüfung der umweltverträglichen Behandlung der Abfälle in den Empfangsanlagen mit der verpflichtenden Durchführung von Audits vorgesehen, um den hohen Stand des Umweltschutzes der Europäischen Union auch im Falle von Exporten zu garantieren. Die Weiterentwicklung des Basler Übereinkommens ist eine Gemeinschaftskompetenz (die Europäische Union ist wie die Mitgliedsstaaten Vertragspartei des Übereinkommens). Die Europäische Union unterstützt die Weiterentwicklung des Anhangs II des Übereinkommens (mit zwei Ergänzungen des Anhangs II wurden in jüngster Vergangenheit die Abfallströme Kunststoff und Elektronikabfall einer strengeren Kontrolle unterworfen). Aktuell steht auf Unionsebene eine strengere Kontrolle von Textilabfällen zur Diskussion.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

